

zustellen, ist nicht gestattet. Vielmehr hat die Beisetzung daselbst lediglich durch Einsenkung des Sarges in die Erde und Ueberdeckung desselben mit Erde stattzufinden.

§ 32. Dem Inhaber eines erblichen Begräbnisses ist es nachgelassen, über seine Rechte daran, sei es bei Lebzeiten durch schriftlichen Vertrag, oder auf den Todesfall durch letztwillige Verfügung zu Gunsten seiner Abkömmlinge oder einzelner derselben, oder auch zu Gunsten eines Mitbesizers zu verfügen. Auch soll eine Veräußerung an andere als an die Genannten nachgelassen sein, so lange eine Beerdigung auf dem erblichen Begräbnisplatze nicht stattgefunden hat. Jede andere Verfügung ist ungültig. Es erlangt aber auch jede zulässige Veräußerung oder Vererbung erst durch Zuschreibung an den Erwerber von Seiten des Stadtraths rechtliche Wirkung. Der Antrag auf Zuschreibung hat innerhalb dreier Jahre unter Beifügung der diesfälligen Nachweise zu erfolgen, widrigens der Erwerber jeden Anspruch an das Begräbnis verliert und letzteres an die etwaigen Mitbesitzer oder in deren Ermangelung an die Stadtgemeinde verfällt.

§ 33. Stirbt der Besitzer eines erblichen Familienbegräbnisses, ohne darüber in Gemäßheit § 32 verfügt zu haben, so fällt es seinen erbberechtigten Descendenten zu. Aber auch hier erlangt der Uebergang des Erbbegräbnisses erst durch Zuschreibung an die Erben durch den Stadtrath rechtliche Wirkung. Zu diesem Zwecke haben sich die berechtigten Erben innerhalb dreier Jahre, vom Tode des Erblassers ab gerechnet, beim Stadtrathe zu melden und zu legitimiren. Im Unterlassungsfalle geht das Erbbegräbnis ebenso wie in Ermangelung erbberechtigter Descendenten auf etwaige Mitbesitzer, und sind solche auch nicht vorhanden, auf die Stadtgemeinde über, unbeschadet jedoch des dem überlebenden Ehegatten oder überlebenden Ascendenten des verstorbenen Besitzers nach § 30 dieser Friedhofsordnung zustehenden Rechtes. Um indessen die Erben vor dem Verluste des Familienbegräbnisses thunlichst zu bewahren, sollen sie, wenn deren Erblasser hier beerdigt worden ist, oder, wenn im anderen Falle der Stadtrath über dessen Ableben innerhalb dreier Jahre verbürgte Nachricht erhalten hat, auf den Ablauf der dreijährigen Frist von dem Stadtrathe auf geeignete Weise nach Befinden durch öffentliche Bekanntmachung in seinem Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung rechtzeitig aufmerksam gemacht werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten sind von den Betheiligten zu tragen.

§ 34. Wendet sich der Besitzer eines erblichen Begräbnisses von hier weg oder gelangen erbberichtigte Descendenten, von denen hier keiner wohnhaft ist, in den Besitz eines solchen, so haben sie beim Stadtrath ein selbständiges Mitglied der hiesigen Stadtgemeinde als ihren Vertreter in Angelegenheiten ihres erblichen Familienbegräbnisses zu bevollmächtigen. Unterlassen sie das, oder erlischt auf irgend welche Weise die erteilte Vollmacht, ohne daß die Auftraggeber einen neuen Bevollmächtigten ernennen, so wird diese Unterlassung nach Ablauf von 10 Jahren von dem Wegzuge des Besitzers, bez. von dem Tage der Zuschreibung des Familienbegräbnisses an gerechnet, einem Verzicht auf das Begräbnis gleichgeachtet, und es geht dasselbe auf die Stadtgemeinde über.

§ 35. Ueber ein an die Stadtgemeinde zurückfallendes Familienbegräbnis kann nicht früher anderweit verfügt werden, als nach Ablauf von 20 Jahren von der zuletzt darin erfolgten Beerdigung.

§ 36. Sollte für die Folge von den städtischen Behörden beschloffen und angeordnet werden, daß der Friedhof ganz oder theilweise nicht mehr zu Beerdigungen benutzt werden soll, so gilt diese Anordnung auch für die erblichen Familienbegräbnisse, und es erlöschen alle Rechte der Besitzer mit Ablauf von 20 Jahren nach der in jedem einzelnen Begräbnis stattgehabten letzten Beerdigung. Dafern jedoch zwischen der ersten Zuschreibung und dem zuletzt gedachten Zeitpunkte nicht mindestens volle 60 Jahre gelegen sind, so ist dem Besitzer auf jedes fehlende Jahr $\frac{1}{60}$ der vom ersten Erwerber bezahlten Beizeigungssumme (§ 29) als Entschädigung aus der Friedhofskaße zu bezahlen. Die Auszahlung hat sofort nach erfolgter Schließung des Friedhofes zu erfolgen. Gleichzeitig bleibt es dem Besitzer unbenommen, die Einfriedigung des Begräbnisplatzes und alles, was sonst darauf steht und liegt, in seinem Nutzen zu beseitigen.

IV. Größe der Gräber und Särge. Größe und Form der Grabhügel.

§ 37. Gräber für Kinder unter 4 Jahren sollen halten: 0,75 Meter in der Länge, 0,50 Meter in der Breite und 1,20 Meter in der Tiefe.

Gräber für Kinder von 4 bis mit 14 Jahren sollen halten: 1,75 Meter in der Länge, 0,60 Meter in der Breite und 1,20 Meter in der Tiefe.

Gräber für Erwachsene endlich sollen halten: 2,00 Meter in der Länge, 0,80 Meter in der Breite und 1,70 Meter in der Tiefe.

Hiernach dürfen die Särge nicht größer sein, als:

- a. für Kinder unter 4 Jahren 0,68 Meter lang, 0,45 Meter breit,
- b. für Kinder von 4 bis 14 Jahren 1,65 Meter lang, 0,52 Meter breit,
- c. für Erwachsene 1,92 Meter lang, 0,72 Meter breit.

Die Höhe eines Sarges darf, von den Füßen abgesehen, 70 Centimeter nicht übersteigen.

§ 38. Die Grabhügel für Kinder unter 4 Jahren sollen 0,60 Meter lang, 0,40 Meter breit, und am Kopfende 0,20 Meter, am Fußende 0,15 Meter hoch sein.

Die Grabhügel für Kinder von 4 bis 14 Jahren sollen 1,55 Meter lang, 0,45 Meter breit und am Kopfende 0,25 Meter, am Fußende 0,18 Meter hoch sein.

Die Grabhügel für Erwachsene müssen 1,80 Meter lang, 0,60 Meter breit und am Kopfende 0,30 Meter, am Fußende 0,20 Meter hoch sein.

Sämmtliche Grabhügel haben die Gestalt einer vierseitigen abgestumpften, oben abgeflachten Pyramide zu erhalten.

V. Äußere Ausstattung der Grabhügel und der Familienbegräbnisse.

§ 39. Die Grabhügel werden an den Seiten mit Rasen belegt und auf der Oberfläche mit Grassamen besät, soweit nicht die Angehörigen des Verstorbenen eine Ausschmückung (§ 40) beabsichtigen, die jenes verüberflüssigen.

§ 40. Jede Ausschmückung und Verzierung der Grabhügel ist gestattet, sobald sie ohne Benachteiligung der benachbarten Gräber erfolgt, und sonst